

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



AfD Fraktion Darmstadt
Business Park Pfungstadt
Werner-von-Siemens-Straße 2
64319 Pfungstadt

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5 A
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2201 – 04
Telefax: 06151 13-2205
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-mail: oberbuergemeister@darmstadt.de

Datum:
11.05.2023

**Große Anfrage vom 06.04.2023 zum Thema Vorstandsgehälter der HEAG Holding und ihre
Teilkonzerne Bauverein AG, Entega AG und Heag Mobilo GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Große Anfrage beantworte ich wie folgt:

A. zu den Vorständen und Aufsichtsräten der o.g. Unternehmen:

FRAGE 1:

Auf welcher Weise erfolgt die Besetzung der Vorstände und Aufsichtsgremien durch den kommunalen Träger? Wie wird gewährleistet, dass die personelle Besetzung der Vorstände/Aufsichtsgremien unter qualitativen Gesichtspunkten erfolgt?

ANTWORT ZU FRAGE 1:

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der vom Aufsichtsrat als Teil der Geschäftsordnung beschlossene Geschäftsverteilungsplan bestimmt die Ressortzuständigkeiten im Vorstand.

Die Aufsichtsräte der HEAG, der ENTEGA AG, der bauverein AG und der HEAG mobilo GmbH setzen sich nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung, die Arbeitnehmervertreter von den Beschäftigten gewählt.

FRAGE 2:

Gibt es eine gesetzliche Grundlage zur Angemessenheit der Vergütung der Vorstandsmitglieder der obigen Unternehmen oder gibt es eine interne Regelung? Wenn ja, wie sieht sie aus und wo ist sie einsehbar?



ANTWORT ZU FRAGE 2:

§ 87 Abs. 1 AktG regelt, dass der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds dafür zu sorgen hat, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Über die gesetzliche Regelung hinaus enthält auch der Darmstädter Beteiligungskodex in Abschnitt B.4 Empfehlungen für die Vergütung der Geschäftsleitung. Der Darmstädter Beteiligungskodex ist in seiner geltenden Fassung auf der Homepage der HEAG, <https://www.heag.de/stadtwirtschaft/darmstaedter-beteiligungskodex/>, zu finden.

FRAGE 3:

Gibt es eine Festlegung einer Minimal- und Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder der oben genannten Unternehmen (wie z.B. bei BMW)?

ANTWORT ZU FRAGE 3:

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

FRAGE 4:

Gehören zu dem im Beteiligungsbericht der Stadtwirtschaft genannten jährlichen Vergütungen für den Vorstand auch die Pensionsverpflichtungen des jeweiligen Unternehmens gegenüber den Vorständen? Wenn nein, erbitten wir eine zusätzliche betragsmäßige Aufstellung, auch für ehemalige Vorstände.

ANTWORT ZU FRAGE 4:

Sofern es Versorgungszusagen gibt, sind diese in den Rückstellungen und damit in den jeweiligen Jahresabschlüssen enthalten.

FRAGE 5:

Wie hoch ist die Vergütung des jeweiligen Vorstandes im Vergleich zur durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer?

ANTWORT ZU FRAGE 5:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Die Vergütungen der jeweiligen Vorstände sind angemessen.

FRAGE 6:

Ist für die Vorstände eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, eine sogenannte Directors-and-Officers Versicherung (kurz D&O) abgeschlossen worden? Wenn ja, in welcher Höhe?

ANTWORT ZU FRAGE 6:

Für die Vorstände und Aufsichtsräte der HEAG, der bauverein AG, der ENTEGA AG sowie der HEAG mobilo GmbH sind D&O-Versicherungen abgeschlossen. Die Versicherungssummen sind entsprechend der üblichen Standards bemessen und branchenüblich.

FRAGE 7:

Gibt es für neue Aufsichtsratsmitglieder eine Einführung in das Unternehmen sowie für alle Mitglieder des Aufsichtsrates eine begleitende Fortbildung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens?

ANTWORT ZU FRAGE 7:

Die HEAG bietet den Mitgliedern von Aufsichtsgremien jährlich Schulungen zu den Themenbereichen Rechte und Pflichten von Mitgliedern von Aufsichtsgremien, Rechte und Pflichten von Mitgliedern von Betriebskommissionen sowie zu kaufmännischen Grundlagen an. Darüber hinaus veranstaltet die HEAG Mandatsträgervorbereitungen für Mitglieder von Aufsichtsgremien und erstellt einen Rechtsnewsletter.

Generell gilt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen. Dabei werden sie angemessen insbesondere durch die zuvor dargestellten Maßnahmen unterstützt. Darüber hinaus wird der Bedarf des Aufsichtsrats an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der gemäß Darmstädter Beteiligungskodex durchzuführenden Effizienzprüfung abgefragt.

FRAGE 8:

Auf welche Weise ist sichergestellt, dass auch die fachfremden Aufsichtsratsmitglieder (keine betriebswirtschaftliche Ausbildung) in angemessener Weise ihren Pflichten als Kontrolleure und Überwacher des Vorstandes nachkommen können?

ANTWORT ZU FRAGE 8:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Darüber hinaus gilt generell, dass Aufsichtsratsmitglieder die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen. Dabei werden sie jedoch insbesondere von der HEAG angemessen unterstützt.

FRAGE 9:

Sind die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf die Gefahr einer zivilrechtlichen Haftung – analog zur Haftung der Vorstandsmitglieder – in geeigneter Weise aufmerksam gemacht worden?

ANTWORT ZU FRAGE 9:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Darüber hinaus gilt generell, dass Aufsichtsratsmitglieder die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen. Dabei werden sie jedoch insbesondere von der HEAG angemessen unterstützt.

FRAGE 10:

Warum werden die von der Stadt bestellten Aufsichtsratsmitglieder in den o.g. Firmen nicht von der Stadtverordnetenversammlung gewählt?

ANTWORT ZU FRAGE 10:

Den in § 125 Abs. 1 HGO getroffenen Regelungen lässt sich eindeutig entnehmen, dass nicht die Stadtverordnetenversammlung, sondern allein der Gemeindevorstand die Gemeinde in der Gesellschaft vertritt bzw. besondere Vertreter bestellt. Die in § 125 Abs. 2 HGO angeordnete entsprechende Geltung des Abs. 1 bedeutet zwangsläufig, dass es der Gemeindevorstand ist, der für die Gemeinde Mitglieder in den Aufsichtsrat einer in den Regelungsbereich des § 125 HGO fallenden Gesellschaft entsendet.

B. zu den Spenden in den o.g. Unternehmen:

FRAGE 1:

Gibt es Regelungen in den oben aufgeführten Unternehmen bezüglich Gewährung von Spenden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

ANTWORT ZU FRAGE 1:

Im Code of Conduct der ENTEGA ist folgendes festgelegt: Spenden an Parteien oder politische Interessenvertretungen sind ausgeschlossen. Kein Bereich der ENTEGA und keine Tochtergesellschaft gewährt direkte oder indirekte Spenden. Die Vergabe von Geldspenden erfolgt ausschließlich über die ENTEGA Stiftung nach den dort festgelegten Grundsätzen. Erhalten Bereiche der ENTEGA und/oder - Gesellschaften Spendenanfragen, ist der Anfragende darüber zu informieren, dass eine Spendenanfrage direkt an die ENTEGA Stiftung zu richten ist. Die einzigen Ausnahmen bilden etwaige Sachspenden nicht mehr betriebsnotwendiger und abgeschriebener Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie Weihnachtsspenden: Betriebs-/ Geschäftsausstattungen können im Einzelfall nach Prüfung durch die Spezialisten Compliance durch die Bereiche oder Tochtergesellschaften der ENTEGA gespendet werden.

Weihnachtsspenden werden durch den Bereich Unternehmenskommunikation und Public Affairs bearbeitet. Ferner werden alle Sponsoring und Sachspendenanfragen über diesen Bereich bearbeitet und umgesetzt. Sachspenden sowie Sponsoring mit kommunalem Bezug werden von den Spezialisten Compliance geprüft.

Die Darmstädter Compliance-Leitlinien beinhalten folgende Regelungen zur Gewährung von Spenden:

B. Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung durch Spenden und Sponsoring

1) Spenden

Der Stadtkonzern gewährt Geld- und Sachspenden nur für Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur und für soziale und humanitäre Projekte.

Die Beteiligungen des Stadtkonzerns leisten keinerlei politische Spenden (Spenden an Politiker, politische Parteien oder politische Organisationen).

Alle Spenden müssen transparent sein. Dies bedeutet unter anderem, dass die Identität des Empfängers und die geplante Verwendung der Spende bekannt sein müssen. Grund und Verwendungszweck der Spende müssen rechtlich vertretbar und dokumentiert sein. Spendenähnliche Vergütungen, das heißt Zuwendungen, die scheinbar als Vergütung einer Leistung gewährt werden, aber den Wert der eigentlichen Leistung deutlich überschreiten, verstoßen gegen das Transparenzgebot und sind verboten.

Zu den nicht erlaubten Spenden gehören:

- Spenden an Einzelpersonen und gewinnorientierte Organisationen,
- Spenden auf private Konten,
- Spenden an Organisationen, deren Ziele mit den Unternehmensgrundsätzen des Stadtkonzerns nicht vereinbar sind, oder
- Spenden, die das Ansehen des Stadtkonzerns schädigen.

Sponsorenverträge, die den Beteiligungen des Stadtkonzerns Werbemöglichkeiten bieten, sowie Beitragsleistungen zu Branchenverbänden oder Mitgliedsbeiträge zu Organisationen, die den Geschäftsinteressen dienen, gelten nicht als Spenden.

FRAGE 2:

Dazu interessieren uns explizit folgende Aspekte:

a) Ab welcher Höhe ist eine Genehmigung des Gesamtvorstandes notwendig und ev. auch zu veröffentlichen?

ANTWORT ZU FRAGE 2a:

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben sowie die Regelungen in der Geschäftsordnung des Vorstands der ENTEGA.

Die Auswahl und Genehmigung der durch die bauverein AG getätigten Spenden erfolgt durch ein internes Spendengremium mit dem Vorstand der bauverein AG.

Die Grenze, ab welcher Zahlungen durch den Gesamtvorstand der HEAG freizugeben sind, übersteigt den Betrag, den die HEAG als Spenden gewährt.

b) Welche Spenden > 5.000 EUR wurden von den oben aufgeführten Unternehmen in den letzten 5 Jahren gewährt und an wen? (bitte konkrete Auflistung) Siehe oben.

ANTWORT ZU FRAGE 2b:

Die Weihnachtsspenden der ENTEGA belaufen sich pro Einzelspende regelmäßig auf einen Betrag kleiner 5.000 EUR (siehe oben).

In den letzten 5 Jahren hat die ENTEGA Einzelspenden mit einem Betrag größer 5.000 EUR an folgende Empfänger gewährt:

Zweckgebundene Spende über 100.000 EUR an die ENTEGA Stiftung zur Weiterleitung an die Aktion Deutschland hilft für Erdbebenopfer in der Türkei und in Syrien.

Zweckgebundene Spende über 230.000 EUR an die ENTEGA Stiftung zur Weiterleitung an die Aktion Deutschland hilft für Flutopfer im Ahr-Tal. Basis war eine Arbeitszeitspende der Beschäftigten. Insgesamt kamen 3.778 Stunden im Gegenwert von rund 115.000 EUR zusammen. Die ENTEGA verdoppelte diese Summe auf 230.000 EUR.

Zweckgebundene Spende über 100.000 EUR an die ENTEGA Stiftung zur Weiterleitung an die Aktion Deutschland hilft für die Ukraine. Basis war eine Arbeitszeitspende der Beschäftigten. Insgesamt kamen 2.712 Stunden im Gegenwert von 85.457,36 EUR zusammen. Die ENTEGA rundete diese Summe auf 100.000 EUR auf.

Zweckgebundene Spende über rd. 17.000 EUR an die ENTEGA Stiftung zur hälftigen Finanzierung eines Stromgenerators für die Darmstädter Partnerstadt Ushgorod in der Ukraine. Darüber hinaus hat die ENTEGA selbst 4 Aggregate im Wert von rd. 123.000 EUR direkt finanziert und gemeinsam mit einem weiteren Bestandsgerät der e-netz Südhessen als Sachspende selbst gespendet.

Zu den vorgenannten Vorgängen hat ENTEGA Pressemeldungen veröffentlicht.

Im angefragten Zeitraum hat die bauverein AG keine Spende größer 5.000 EUR getätigt.

Die HEAG hat im angefragten Zeitraum folgende Spenden größer 5.000 EUR geleistet:

- 2018: 7.000,00 EUR Literarischer März
- 2019: 9.360,00 EUR Sportkreis Darmstadt-Dieburg
- 2020: 7.000,00 EUR Literarischer März
- 2021: 7.500,00 EUR Stadt Darmstadt, Baumspende Stadtwald, 1.000 Bäume
- 2022: 7.000,00 EUR Literarischer März

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung
und Gremiendienste

Pressestelle zur Kenntnis
 zur Veröffentlichung

Dezernat II

Dezernat III

Rechtsamt – Stadtwirtschaftskoordination

HEAG holding

ENTEKA AG

Bauverein AG

HEAG mobilo GmbH